

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Antrag zur Änderung der Zahl der Mitglieder des parlamentarischen
Kontrollausschusses sowie Änderung des Modus zur Bestimmung der
Mitglieder dieses Ausschusses**

Der Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes umfasst nach § 25 Absatz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes neun Mitglieder.

Aktuell handelt es sich dabei um folgende Mitglieder:

Dennis Gladiator; Sören Schumacher; Urs Tabbert; Juliane Timmermann; Ekkehard Wysocki; Sina Aylin Demirhan; Sina Theresa Imhof; Dr. Till Steffen; Deniz Celik.

Auffallend dabei ist, dass in dem Kontrollausschuss kein Abgeordneter der AfD-Fraktion vertreten ist.

Dabei legt bereits § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft fest, dass die von der Bürgerschaft bestimmte Zahl der Mitglieder eines Ausschusses so festgelegt werden soll, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Da die AfD ebendort nicht vertreten ist, liegt insoweit bereits ein Verstoß gegen diesen Grundgedanken vor, auch wenn die Zusammensetzung des PKA im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz autonom geregelt ist.

Um dieses demokratische Ungleichgewicht zu beseitigen, soll im Anschluss zu der Debatte vom 21.04.2021 zu Drs. 22/3799 die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses von neun auf elf erhöht und der Modus zur Bestimmung der Mitglieder geändert werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Einziges Artikel

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes:

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Zahl neun durch die Zahl elf ersetzt, sodass der neue Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern der Bürgerschaft“.

1.2 § 25 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes wird in Anlehnung an § 54 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft wie folgt neu gefasst:

„Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses.“

Begründung:

Die gegenwärtige Zusammensetzung des PKA wird dem Prinzip der proportionalen Repräsentation nicht gerecht, da der PKA nicht mit Mitgliedern aller in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen besetzt ist.

Vertreten sind lediglich die Fraktionen der SPD, GRÜNEN, CDU und der LINKEN.

Dies liegt an der Größe des Gremiums; darüber hinaus würde der gegenwärtige Wahlmodus selbst bei einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder angesichts der bisherigen Praxis in dieser Legislaturperiode eine fortdauernde Ausgrenzung der AfD augenscheinlich zur Folge haben.

Dieser Zustand ist reformbedürftig und widerspricht dem demokratischen Prinzip der Teilhabe und der anteiligen Interessenvertretung der Bürger. Dadurch, dass der PKA nicht umfassend mit den Mitgliedern der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen besetzt ist, können bestimmte Wählergruppen dort nicht ordnungsgemäß vertreten werden. Mithin können die Abgeordneten der ausgeschlossenen Fraktionen ihren verfassungsmäßigen Auftrag in dem PKA nicht wahrnehmen.

Durch die Aufstockung der Mitglieder sowie die Benennung der Mitglieder des PKA durch die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen wird eine Umgehung von Fraktionen ausgeschlossen. Damit ist auch dem demokratischen Gedanken genüge getan, dass in allen Ausschüssen eine Besetzung erfolgen soll, die der Zusammensetzung der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen entspricht. Insoweit wird ergänzend auf § 52 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft hingewiesen.